

Entsprechenserklärung 2008 gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die CeWe Color Holding AG misst den Regeln ordnungsgemäßer Corporate Governance große Bedeutung bei.

Vorstand und Aufsichtsrat der CeWe Color Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Abweichung von Ziffer 3.8)

Wir sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Unsere bestehenden Versicherungsverträge enthalten keinen Selbstbehalt; eine Änderung der bestehenden Verträge ist zur Vermeidung einer Prämienanpassung nicht geplant.

Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse (Abweichung von Ziffer 5.3.1)

Es sind keine Ausschüsse gebildet. Die bisherige Praxis, dass sich immer der gesamte Aufsichtsrat mit allen Themen befasst, soll beibehalten werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Abweichung von Ziffer 5.3.2)

Ein spezielles Audit Committee ist nicht eingerichtet worden, da sich der gesamte Aufsichtsrat in einer zusätzlichen Sitzung ausschließlich mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss befasst.

Einrichtung eines Nominierungsausschusses (Abweichung von Ziffer 5.3.3)

Ein Nominierungsausschuss, der ausschließlich aus Anteilseignervertretern besteht, ist angesichts der Größe des Aufsichtsrats ebenfalls nicht eingerichtet.

Aufsichtsräte mit mehr als fünf Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Gesellschaften (Abweichung von Ziffer 5.4.5)

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Von daher ist eine Beschränkung auf fünf Mandate unseres Erachtens nicht zielführend. Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln von maximal zehn Mandaten.

Konzernabschluss binnen 90 Tagen, Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Berichtszeitraum zugänglich (Abweichung von Ziffer 7.1.2)

Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln bzw. die Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse, wonach der Konzernabschluss binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. Zwischenberichte binnen zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Oldenburg, den 01. Februar 2008

Dr. Rolf Hollander
Vorstandsvorsitzender der
CeWe Color Holding AG

Hubert Rothärmel
Aufsichtsratsvorsitzender der
CeWe Color Holding AG